

Fakultät Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege

Praxisordnung zum Praktischen Studiensemester im Studiengang Angewandte Psychologie B. Sc.

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel 1 Ziele, Inhalte und Ablauf des Praktischen Studiensemesters

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele
- § 3 Inhalte
- § 4 Zeitlicher Rahmen und Ablauf
- § 5 Betreuung durch die Hochschule

Kapitel 2 Praxisstellen

- § 6 Anerkennung von Praxisstellen
- § 7 Vertragliche Regelungen
- § 8 Betreuung durch die Praxisstellen
- § 9 Versicherungsrechtliche Grundlagen
- § 10 Wahl der Praxisstelle
- § 11 Wechsel der Praxisstelle
- § 12 Fristen
- § 13 Schweigepflicht

Kapitel 3 Vergabe von Leistungspunkten

- § 14 Anerkennung des Praktischen Studiensemesters
- § 15 Besondere Regelungen bei Nichtbestehen einzelner Teilleistungen

Kapitel 4 Zuständigkeit

- § 16 Zuständigkeit

Kapitel 1 Ziele, Inhalte und Ablauf des Praktischen Studiensemesters

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Praxisordnung des Studiengangs Angewandte Psychologie der Fakultät Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege konkretisiert Ziele, Inhalte, Organisation, Zuständigkeiten und Vergabe von Leistungspunkten für das Modul 20 Angeleitetes Praxisstudium entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule Ravensburg-Weingarten.
- (2) Die Praxisordnung tritt ab dem Wintersemester 2017/2018 in Kraft.

§ 2 Ziele

- (1) Studierende sollen in ausgesuchten Arbeitsfeldern der Psychologie praktische Erfahrungen unter Anleitung sammeln und diese aus der Perspektive der Psychologie theoriegeleitet reflektieren. Das im ersten Studienabschnitt erworbene theoretische Wissen soll anwendungsbezogen und weitgehend selbstverantwortlich umgesetzt werden.
- (2) Ziel der Ausbildung im Rahmen des Praxissemesters ist insbesondere die Entwicklung von Handlungskompetenz. Es soll darüber hinaus eine erste berufliche Identität und individuelle Profilierung (persönliche Interessen und Talente) ermöglicht werden.

§ 3 Inhalte

- (1) Bereich A: Die Studierenden führen psychologische Diagnostik (Anamneseinterviews, Testverfahren wie z.B. Gedächtnistest) unter Anleitung durch und erstellen eine vorbereitende Befundung/Auswertung. Sie übernehmen selbständig einzelne Module verschiedener Gruppentherapien (gemäß Therapiemanual) unter Anleitung des verantwortlichen Psychologischen Psychotherapeuten/der verantwortlichen Psychotherapeutin. Sie arbeiten bei der Planung und Durchführung von Interventionen im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention psychischer Störungen aktiv mit und sind auch am Monitoring und der Evaluation beteiligt. Sie werden dabei möglichst mit Patienten/Menschen mit Migrationshintergrund konfrontiert, um ihre erworbenen interkulturellen Kompetenzen erproben zu können.
- (2) Bereich B: Die Studierenden verschaffen sich einen Überblick über die praktischen interkulturellen Fragestellungen in einem Wirtschaftsunternehmen, wie z.B. Vorbereitung der Mitarbeiter zur Eröffnung einer Auslandsdependance, Teamführung in international besetzten Teams, Gewinnung und Training von ausländischen Mitarbeitenden und können ihre psychologischen Kompetenzen einbringen (z.B. Mitarbeitertraining in interkultureller Kommunikation/Kompetenz oder Erstellung interkultureller Informationsmaterialien/Werbung). Ein Praktikum bei einer einschlägigen NGOs oder im politisch-administrativen Bereich ermöglicht

den Studierenden, bei der Planung, Durchführung und Evaluation konkreter Interventionen mitzuwirken, z.B. Maßnahmen zur Einstellungsänderung bei Jugendlichen mit politisch extremistischen Tendenzen in sozialen Brennpunkten oder Arbeit mit Asylsuchenden zur Entwicklung einer Theory of Mind für die deutsche Kultur.

- (3) Das Praktische Studiensemester an einem Forschungsinstitut bzw. in Form einer empirischen Studie (z.B. im Auftrag eines Wirtschaftsunternehmens oder eines privaten Klinikträgers) abzuleisten, ist in beiden Bereichen möglich und qualifiziert insbesondere für einen weiterführenden Masterstudiengang oder eine eher administrativ-wissenschaftliche Tätigkeit.

§ 4 Zeitlicher Rahmen und Ablauf

- (1) Die Zeit der praktischen Tätigkeit an der Praxisstelle umfasst mindestens 95 Arbeitstage (20 Wochen). Im Regelfall gilt die tarifübliche Arbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte.
- (2) Die Praxistätigkeit im Praktischen Studiensemester kann in der Regel mit dem Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden. Während des Moduls 20 Angeleitetes Praxisstudium finden regelmäßig Konsultationstreffen im Umfang von 2 SWS statt (für die die Studierenden von der Praxisstelle freizustellen sind).
- (3) In Einzelfällen kann von der tarifüblichen Wochenarbeitszeit für Vollbeschäftigte abgewichen werden. Ein solcher Einzelfall liegt z.B. vor, wenn eine Studentin oder ein Student mit Erziehungsaufgaben von Kindern unter 18 Jahren besonders belastet ist oder schwer pflegebedürftige Angehörige im eigenen Haushalt versorgt.

Hierzu muss acht Wochen vor Beginn des Moduls 20 Angeleitetes Praxisstudium ein begründeter Antrag an das Praxisamt gestellt werden. Das Praxisamt entscheidet über die Anerkennung des Antrags.

§ 5 Betreuung durch die Hochschule

- (1) Die Betreuung der Studierenden während des Praktischen Studiensemesters erfolgt im Rahmen von regelmäßigen Konsultationstagen (2 SWS), die an der Hochschule durchgeführt und von einer Professorin/einem Professor geleitet werden.
- (2) Für die Studierenden besteht Teilnahmepflicht. Im Falle von Krankheit wird ein ärztliches Attest benötigt. Für Studierende, die mehr als 100 Kilometer entfernt vom Hochschulort Weingarten ihr Praktisches Studiensemester absolvieren, können gesonderte Formen der Betreuung während des Praktischen Studiensemesters festgelegt werden.
- (3) Die Konsultationstage dienen der wissenschaftlichen Begleitung und theoriegestützten Reflexion von Beobachtungen und Erfahrungen der Studierenden aus dem Praktischen Studiensemester.

Kapitel 2 Praxisstellen

§ 6 Anerkennung von Praxisstellen

- (1) Praxisstellen sind Ausbildungspartner der Hochschule. Geeignet sind hierfür beispielsweise psychiatrische (Reha)Kliniken, niedergelassene Psychotherapeuten, Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens (BZgA, Gesundheitsämter), Krankenversicherungen, Bildungsinstitutionen, einschlägige NGOs (z.B. pol. Stiftungen), politisch-administrative Institutionen (z.B. Landratsämter), international tätige Wirtschaftsunternehmen, Unternehmensberatungen, Forschungsinstitute etc.
- (2) Praxisstellen werden als solche anerkannt, wenn sie eine qualifizierte Praxisanleitung durch eine Psychologin/einen Psychologen sicherstellen und die Verpflichtung zur Einhaltung der Zielvereinbarung gemäß § 2 und § 3 erfüllen. Die Praxisstelle benennt in der Praktikumsvereinbarung für das gesamte Praktische Studiensemester eine/n PraxisleiterIn.
- (3) Eine Praxisstelle wird von der Studiengangleitung anerkannt.
- (4) § 10 Wahl der Praxisstelle

Das Modul „Praktisches Studiensemester“ kann im Ausland absolviert werden. Dazu ist es erforderlich, dass eine verbindliche Praktikumsvereinbarung der zuständigen Institution zusammen mit einer Zielvereinbarung, in der die Lernziele beschrieben sind, vorliegt und die fachliche Anleitung sichergestellt ist. Die Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Die Studiengangleitung entscheidet darüber, ob die Praxisstelle und die Sondervereinbarungen den allgemeinen Standards entsprechen. Für die Sondervereinbarungen legt die/der Studierende Möglichkeiten vor, wie sie/er die Lernziele erreichen will sowie die Leistungspunkte sichergestellt werden. Ausreichende Sprachkompetenzen in Wort und Schrift sind nachzuweisen.

§ 7 Vertragliche Regelungen

- (1) Praktikumsvereinbarung: In der Praktikumsvereinbarung sind Rechte und Pflichten des Studenten/der Studentin und der Praxisstelle festgelegt. Spätestens vier Wochen vor Beginn des Praktischen Studiensemesters müssen die genehmigte Zielvereinbarung sowie die Praktikumsvereinbarung in dreifacher Ausfertigung vom Studierenden, der Praxisstelle, der Studiengangleitung und dem Praxisamt unterzeichnet im Praxisamt vorliegen (siehe § 13).
- (2) Zielvereinbarung: Studierende/r und Institution legen gemeinsam verbindliche Ausbildungsziele fest.
- (3) Tätigkeitsnachweis: Nach Abschluss der praktischen Ausbildungsphase erstellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis, worin Art und Inhalt der Tätigkeiten, Beginn und Ende des Praktischen Studiensemesters sowie Fehlzeiten ausgewiesen sind.
- (4) Beurteilung durch die Praxisstelle: Der/die Studierende erhält von der Praxisstelle eine Beurteilung seiner während des Praktischen Studiensemesters gezeigten Fähigkeiten und Leistungen.

§ 8 Betreuung durch die Praxisstellen

Die Praxisstelle benennt möglichst für das gesamte praktische Studiensemester eine/n Mentor/in für die Studierenden, der/die Ansprechpartner/in während des Praktischen Studiensemesters ist. Mentor/in kann sein, wer selbst ein Studium der Psychologie sowie über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Praxisstelle verfügt.

§ 9 Versicherungsrechtliche Grundlagen

- (1) In Deutschland unterliegen Studierende, auch während Praktika in Unternehmen, der studentischen Krankenversicherungspflicht. Studierende müssen während des praktischen Studiensemesters (ebenso wie während der Theoriesemester) für ihre Krankenversicherung selbst Sorge tragen.
- (2) Die Praxisstellen sind nicht verpflichtet, Sozialversicherungsbeiträge für Studierende zu entrichten, weil es sich um ein verpflichtend vorgeschriebenes Studiensemester handelt.
- (3) Studierende sind während des Praktischen Studiensemesters als Angehörige der Hochschule auf dem Weg zur Praxisstelle, an der Praxisstelle und auf Dienstreisen, die im Auftrag der Praxisstelle durchgeführt werden, unfallversichert.
- (4) Seitens der Hochschule besteht kein Haftpflichtversicherungsschutz.

§ 10 Wahl der Praxisstelle

Der/die Studierende wählt seine/ihre Praxisstelle für das Praktische Studiensemester selbst. Die Studiengangleitung und das Praxisamt genehmigen entsprechend der Kriterien. Die Suche nach einer Praxisstelle wird vom Praxisamt bei Bedarf unterstützt.

§ 11 Wechsel der Praxisstelle

Während des Praktischen Studiensemesters kann die Praxisstelle nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit vorheriger Genehmigung des Praxisamtes und der Studiengangleitung gewechselt werden.

§ 12 Fristen

- (1) Zielvereinbarung und Praktikumsvereinbarung sind spätestens vier Wochen vor Beginn des Moduls Praktisches Studiensemester unterschrieben im Praxisamt abzugeben.
- (2) Tätigkeitsnachweis, Beurteilung und Praxisbericht sind vier Wochen nach Beendigung des Praktischen Studiensemesters im Praxisamt abzugeben, spätestens in der ersten Woche der Vorlesungszeit des neuen Semesters.
- (3) Eine Fristverlängerung des Abgabetermins kann nur in begründeten Ausnahmefällen und auf Antrag des/der Studierenden durch den Leiter/die Leiterin des Studiengangs genehmigt werden.

§ 13 Schweigepflicht

Der/die Studierende ist in allen dienstlichen Angelegenheiten in Bezug auf seine Praxisstelle

Dritten gegenüber auch nach Abschluss der Praxisphase zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nach Abstimmung mit den begleitenden ProfessorInnen ist eine Veröffentlichung von anonymisierten und durch die Praxisstelle freigegebenen Daten und Erfahrungswissen ohne direkte Rückführbarkeit auf eine konkrete Praxisstelle möglich.

Kapitel 3 Vergabe von Leistungspunkten

§ 14 Anerkennung des praktischen Studiensemesters

Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) ist das erfolgreiche Bestehen des Moduls 20 Angeleitetes Praxisstudium. Für das Bestehen des Moduls Praktisches Studiensemester sind folgende Leistungen erforderlich:

- (1) Erfolgreiche Teilnahme an den Konsultationssitzungen.
- (2) Erfolgreicher Abschluss des Praktischen Arbeitens an der Praxisstelle. Tätigkeitsnachweis der Praxisstelle über den zeitlichen Rahmen des Praktischen Studiensemesters (Beginn, Ende, Wochenarbeitszeit, Fehlzeiten).
- (3) Beurteilung der/des Studierenden durch die Praxisstelle.
- (4) Schriftlicher Praxisbericht von ca. 20 Seiten, der neben einer Darstellung des Tätigkeitsspektrums (des/der Studierenden, nicht der Praxisstelle) auch dessen reflektierte fachlich-theoretische Basis beinhaltet. Die Form entspricht den üblichen Anforderungen einer wissenschaftlichen Arbeit.

§ 15 Besondere Regelungen bei Nichtbestehen einzelner Teilleistungen

Nichtbestandene Leistungen zu § 14 müssen wiederholt werden.

Kapitel 4 Zuständigkeit

§ 16 Zuständigkeit

Für alle im Zusammenhang mit dem Modul Praktisches Studiensemester bestehenden Angelegenheiten – von der Beratung bis zur organisatorischen Abwicklung - ist das Praxisamt zuständig. Für alle inhaltlichen Fragen sind das Praxisamt und/oder die begleitenden ProfessorInnen zuständig. Für Widersprüche ist der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zuständig.